



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung des ZV VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	R/X/2025/0973	29.08.2025	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.09.2025	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Anpassung der Regelungen zur Mindestanzahl der Mandatsträger für den Zusammenschluss zu einer Fraktion in der Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung für den Zweckverband VRR gemäß Anlage (rechte Spalte der Synopse) zu dieser Beschlussvorlage zu.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat im Juli 2025 Änderungen der Gemeindeordnung NRW beschlossen, die zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode 2025 in Kraft treten werden. Diese Änderungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2025 Nr. 32 vom 16.7.2025 Seite 617 bis 644 bekannt gemacht.

Die Änderungen betreffen u.a. auch die Mindestanzahl der Mitglieder zum Zusammenschluss zu einer Fraktion im Rat.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Mindestanzahl der Mandatsträger, die zur Bildung einer Fraktion in der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich sind, den geänderten gesetzlichen Vorschriften in der Gemeindeordnung NRW in entsprechender Anwendung des § 56 Absatz 2 GO NRW anzupassen.

Das hat zur Folge, dass bei einer Gesamtzahl von 81 Mitgliedern der Verbandsversammlung die Anzahl der Mandatsträger, die zur Bildung einer Fraktion in der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich sind, von bisher drei auf vier Mandatsträger erhöht wird.